

— Lagerstättenvorräten mineralischer Rohstoffe sind unter Berücksichtigung projektierter Abbauverluste in Abhängigkeit von der Abbaumenge

— Grundwasser und unterirdischem Speichervolumen sind gemäß den Rechtsvorschriften über die Abschreibungssätze für die damit zusammenhängenden Investitionsobjekte

abzuschreiben.

#### § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. September 1964 über die Aktivierung der Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten (GBl. III S. 483) außer Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1969

**Der Minister  
der Finanzen**

Böhm

**Der Staatssekretär  
für Geologie**

Dr. Bochmann

### **Anordnung Nr. 2\* über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten**

— Änderungsanordnung —

**vom 21. Februar 1969**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 6 der Anordnung vom 27. Juli 1964 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten (GBl. III S. 397) erhält folgende Neufassung:

„Die nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 an der Zulassung Beteiligten berechnen dem für die Zulassung überprüften Betrieb die entstandenen Aufwendungen mit den ihnen genehmigten Preisen oder Gebühren.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1969

**Der Minister  
für Schwermaschinen- und Anlagenbau**

Zimmermann

Anordnung (Nr. 1) vom 27. Juli 1964 (GBl. III Nr. 40 S. 397)

### **Anordnung Nr. 2\* über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung festigkeitsbeanspruchter Plast- und Metallkleb- konstruktionen**

**vom 21. Februar 1969**

Um zu gewährleisten, daß Betriebe, die festigkeitsbeanspruchte Plast- und Metallklebkonstruktionen herstellen, über geeignete personelle und technologische Voraussetzungen verfügen, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### § 1

Betriebe aller Eigentumsformen, die festigkeitsbeanspruchte Plast- und Metallklebkonstruktionen ausführen, müssen zugelassen sein.

#### § 2

(1) Die Zulassung sowie ihre Verlängerung bzw. Erweiterung erfolgt auf Antrag des plastverarbeitenden Betriebes durch die

Zulassungskommission für plastverarbeitende Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Zulassungskommission für plastverarbeitende Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik — nachstehend Zulassungskommission genannt — hat ihren Sitz im Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik\*\* und ist der Zulassungskommission für Schweißbetriebe angegliedert.

#### § 3

(1) Zulassungspflichtig im Sinne dieser Anordnung sind Betriebe, welche

- a) festigkeitsbeanspruchte Thermoplastkonstruktionen durch Schweißen, Warmformen oder Kleben hersteilen bzw. instandsetzen
- b) festigkeitsbeanspruchte Metallklebkonstruktionen bzw. Verbindungen hersteilen
- c) festigkeitsbeanspruchte Konstruktionen als Stützstoffbauteile oder Lamine herstellen
- d) Bauteile aus Plast im Gießverfahren herstellen, die auf Festigkeit und durch aggressive Medien beansprucht werden
- e) Bauwerke, Behälter oder Rohrleitungen mit Plastrabdichten, auskleiden oder isolieren.

(2) Die Zulassungskommission kann Betriebe schriftlich von der Zulassungspflicht entbinden oder Betriebe überprüfen, deren Plastrarbeiten nicht unter diese Anordnung fallen. Entscheidend ist die volkswirtschaftliche und arbeitsschutztechnische Wichtigkeit der zu fertigenden Plasterzeugnisse.

(3) Bei der Überprüfung können Auflagen erteilt werden. Die Betriebe sind verpflichtet, bis zu den im

\* Anordnung (Nr. 1) vom 27. Juli 1964 (GBl. III Nr. 40 S. 398)

\*\* 403 Halie/Saale, Köthener Str. 33 a